

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1998

zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern in Italien*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2999)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/580/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 98/46/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1991 wurde in Bozen (Italien) ein Programm zur Tilgung
der infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern eingeführt.Dieses Tilgungsprogramm läuft derzeit noch. Aufgrund
des Programms sollte die infektiöse Rhinotracheitis bei
Rindern in Bozen (Italien) in Zukunft getilgt werden
können.Daher ist es angebracht, dieses Programm für einen Zeit-
raum von drei Jahren zu genehmigen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das Programm zur Tilgung der infektiösen Rhinotra-
cheitis bei Rindern in Bozen (Italien) wird für drei Jahre
genehmigt.*Artikel 2*Italien erläßt bis zum 1. November 1998 alle Rechts- und
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des in Artikel
1 genannten Programms.*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 22.